



**BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

# **Programmdokument**

**Research Studios Austria**

**Laufzeit 2008-2013**

**GZ BMWA-98.310/0081-C1/10/2007**

**Wien, 30.11.2007**



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ziele</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zielgruppen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsgrundlagen und EU-Konformität</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Abgrenzung zu existierenden Initiativen</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Umsetzung und Laufzeit des Programms</b> .....	<b>6</b>
6.1	Umsetzung des Programms .....	6
6.1.1	Ausschreibungen .....	6
6.1.2	Begleitmaßnahmen.....	6
6.2	Laufzeit des Programms.....	7
<b>7</b>	<b>Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten</b> .....	<b>7</b>
7.1	Förderungsart .....	7
7.2	Förderungshöhe .....	7
7.3	Förderbare Kosten.....	7
7.4	Nicht förderbare Kosten.....	8
7.4.1	Anerkennungstichtag .....	8
<b>8</b>	<b>Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen</b> .....	<b>9</b>
8.1	Förderbare Vorhaben .....	9
8.1.1	Laufzeit der Labors .....	9
8.2	AntragstellerInnen / FörderungsnehmerInnen .....	9
<b>9</b>	<b>Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte</b> .....	<b>10</b>
9.1	Qualität der F&E im Labor .....	10
9.2	Relevanz des Labors für die spezifischen Programmziele .....	10
9.3	Eignung Förderungswerber / Projektbeteiligte .....	10
9.4	Ökonomisches Potential und Verwertung .....	11
<b>10</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>11</b>
10.1	Förderungsansuchen .....	11
10.2	Auswahlverfahren .....	11
10.3	Entscheidung und Gewährung der Förderung .....	12
10.4	Förderungsvertrag .....	12
<b>11</b>	<b>Evaluierungskonzept</b> .....	<b>12</b>
11.1	Evaluierung des Programms.....	12
11.2	Evaluierung der geförderten Projekte .....	13
11.2.1	Ex ante Evaluierung.....	13
11.2.2	Zwischenevaluierungen .....	13
11.2.3	Monitoring und Controlling.....	14
11.2.4	Projektabschluss .....	14
11.3	Überprüfung des Beitrags der geförderten Projekte zur Erreichung der Programmziele .....	14

# 1 Präambel

Das BMWA finanzierte in den Jahren 2002 - 2006 das Leitprojekt "Research Studios Austria (RSA)" in der IKT Anwendungsforschung. Für ausgesuchte Thematiken wurden kleine, flexible Forschungseinheiten ("Studios") eingerichtet, die in enger Zusammenarbeit mit Uni-Instituten das Wissen der akademischen Forschung aufgreifen, weiterentwickeln und in den Markt bringen, wobei in diesem Zusammenhang der Markt die Unternehmen der IKT-Branche darstellt. Angewendet wurden dabei im Sinne der Organisation der Forschungstätigkeit ein „rapid prototyping“ Ansatz und die Vorgangsweise des „modularen interaktiven reframings“. Im Zukunftsfeld IKT arbeiten diese kleineren Forschungseinheiten in einem österreichweiten Netzwerk eng zusammen und führen neben Anwendungsforschung (wissenschaftsinduziert durch Nähe zu Uni-Instituten) auch Forschungsprojekte mit Unternehmen (marktorientiert) durch. Die RSA wurden als neuartige Forschungsorganisation in Form eines zusammenhängenden Clusters mit thematischem Fokus (der bisherige Schwerpunkt war IKT Anwendungsforschung) geschaffen. Die Research Studios sind derzeit ein Bereich der Austrian Research Centers GmbH – ARC. Eine zentrale Stelle koordiniert die Forschungsarbeit und übernimmt sowohl administrative als auch Akquisitions- und Marketingaufgaben.

Die Zielsetzung eines besonders effizienten Managements der Zeit "von Idee zum Prototyp" zur Beschleunigung des Innovationsprozesses - und damit einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit – war und ist von zentraler technologie- und innovationspolitischer Bedeutung für das BMWA.

Das BMWA hat im Mai 2006 das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung mit der Evaluation der Research Studios Austria 2004-2006 als Leitprojekt des BMWA beauftragt.

Darauf aufbauend hat schließlich der Österreichische Rat für Forschung und Technologieentwicklung 2007 eine Neuausrichtung der Research Studios Austria empfohlen, die als eigenständiges Programm auf Basis der FTE-Richtlinien zu konzipieren sei in der Verantwortung des BMWA, abgewickelt durch die FFG. Als Eckpunkte für die Definition der Verfahren wurde in der Ratsempfehlung die Durchführung von Wettbewerben angeführt, ebenso die Anwendung transparenter Prozesse bei der Anwendung der Beihilferegelungen sowie bei der Auswahl, Begleitung und Einstellung von Studios.

## 2 Ziele

- Stärkung und Weiterentwicklung der **Anwendungsforschung im Vorfeld unternehmerischer Forschung** in Österreich, die thematische Cluster bilden kann und Ausbau einer nationalen Kompetenz. Das Programm ist **thematisch fokussiert auf IKT**, es können aber auch Förderungen für Studios anderer Technologiefelder vergeben werden.  
Es sollen Themen aufgegriffen werden,
  - die dem Ansatz entsprechen, rasch von der Idee zum Markt zu kommen,
  - die von Relevanz für die österreichische Wirtschaft sind,
  - die auf breiter Basis Anwendung finden können und
  - bei denen die Forschungsintensität und –kapazität der jeweiligen Unternehmen, die mit der ausgebauten Kompetenz als Nachfrager adressiert werden, nicht ausreicht, um das Risiko und den Aufwand

dieser „Brücke“ zwischen Grundlagenforschung und Anwendung zum Teil übernehmen zu können.

Diesen Prämissen entsprechend können unterschiedliche thematische Schwerpunkte definiert werden.

- Verbesserung der nationalen Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung sowie Intensivierung der Kooperation zwischen der österreichischen Wissenschaft und österreichischen Wirtschaft über drei Charakteristika:

- **Kurze Zeitschiene** von innovativer Idee zum marktfähigen Produkt
- Laufende Prozessoptimierung der **Forschungsdurchführung**. Ein möglicher Ansatz dafür können Rapid Prototyping und Modulares Iteratives Reframing als Methoden der Projektdurchführung und Qualitätssicherung sein.

D.h. die Studios profilieren sich durch die systematische Prozesssteuerung der F&E Aktivitäten, die darauf abzielt, bei gleicher Qualität deutlich kürzere Zeitläufe für die Entwicklung von der Idee zum Markt aufzuweisen.

Im vorliegenden Programm wird dieser Anspruch vor allem an 2 Indikatoren festgemacht und überprüft:

- Nachweis von zusätzlichen Auftragsforschungsprojekten aus der Wirtschaft bei der Zwischenevaluierung im Ausmaß von mind. 20% der förderbaren Kosten der geförderten Vorhaben. Diese Projekte induzieren Innovationen in den auftraggebenden Unternehmen.
- Start mit den ersten dieser Projekte der Auftragsforschung bereits 1 Jahr nach dem Start der geförderten Vorhaben.
- Die Förderung der Studios aus der Förderungsaktion „RSA neu“ verfolgt das Ziel, die Studios dabei zu unterstützen, **ausgehend von bestehendem Wissen** dieses soweit weiterzuentwickeln, dass es in **weiterer Folge für die Wirtschaft verwendbar** ist. Daraus folgt, dass die Aktivitäten der Studios insgesamt nicht „nur“ aus der aus RSA neu geförderten F&E bestehen, sondern dass die Studios darüber hinaus Auftragsforschung, Forschungsk Kooperationen auch mit Unternehmen und auch weitere F&E Projekte, etwa auch in Kooperation mit anderen F&E Einrichtungen, betreiben.

### 3 Zielgruppen

Zielgruppe sind Anbieter von anwendungsorientierter F&E Kompetenz, die an der Schnittstelle zwischen Grundlagenforschung auf der einen Seite und der Umsetzung in Innovation auf der anderen Seiten agieren können:

- außeruniversitäre und kooperative Forschungseinrichtungen
- Fachhochschulen und deren Transferstellen
- Universitäten
- Ggf auch Research Studios als (ausgegründete) eigenständige juristische Person.

Die Labors können alleine oder in Zusammenarbeit von diesen Zielgruppen umgesetzt werden. Insbesondere Strukturen / Kooperationen im Labor, die einerseits den Zugang zu grundlagenorientiertem Wissen und andererseits den

Zugang zu Anforderungen und Fragestellungen aus der Anwendung sichern, sind wünschenswert.

Bei RSA Labors, bei denen ein Konsortium gebildet wird, ist eine/r der KonsortialpartnerInnen als projektverantwortliche/r FörderungswerberIn gegenüber der Förderungseinrichtung namhaft zu machen. Dieser muss seinen Sitz in Österreich haben.

## 4 Rechtsgrundlagen und EU-Konformität

Rechtsgrundlage sind die **Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung („FTE-Richtlinien“)**, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Die förderbaren Vorhaben basieren gemäß den Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung („FTE-Richtlinien“) auf dem **EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**, (ABl. C 323 vom 30. 12. 2006, S 1-26) – gilt bis 31.12.2013.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern das Programmdokument keine oder keine spezifischen Regelungen vorsieht, sind die FTE-Richtlinien anzuwenden.

## 5 Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Es handelt sich nicht um eine Infrastruktur bzw. Institutionenförderung („Studio“), sondern um die Förderung von F&E, selbst wenn zusätzliche Forschungskapazitäten in Form von Humanressourcen aufgebaut werden.

	Zielgruppe	Struktur	Laufzeit der Hauptelemente	Max. Förderhöhe (absolut sowie in % der förderbaren Kosten)	Forschungsart (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung)
RSA NEU	universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	Studios angedockt an bestehende Einrichtungen, Koordinierungsstellen als Begleitmaßnahme	Studio: max. 3 Jahre; Ausschreibung auf Laufzeit der Studios abgestimmt Begleitmaßnahmen auf Laufzeit der Studios abgestimmt	Max. 0,4 Mio. EUR pro Jahr bzw. max. 70%	Industrielle und vorwettbewerbliche Anwendungsforschung
COIN	Forschungseinrichtungen (anwendungsbezogen) und andere Intermediäre, Konsortien aus Unternehmen ggf mit Forschungseinrichtungen und anderen Intermediären	FEI Projekte zum Strukturaufbau oder in Konsortien / Netzwerken	je nach Programmlinie 2-5 Jahre bzw. 1-3 Jahre	Je nach Programmlinie: 2 Mio EUR bzw. 70% 0,5 Mio. EUR bzw. 60% (75% bei Fokus international)	Aufbau/Verbesserung von FEI-Infrastruktur; Aufbau von Kooperationen u Netzwerken; Technologietransfer
Josef Ressel Zentren	Konsortien aus Fachhochschulen und Unternehmen	abgeschlossene Forschungslabors an Fachhochschulen	5 Jahre	350.000 EUR für 2 Jahre (Laufzeit der Pilotaktion) bzw. 40%	Anwendungsnahe Forschung
COMET	Konsortien aus wissenschaftlichem Partner und 3-5	abgeschlossene Zentren/Projekte	K-Projekte: 3-5 Jahre K1: 7 Jahre	Je nach Programmlinie: 0,45-5 Mio. EUR	industrielle Forschung, vorwettbewerbliche

	Unternehmenspartnern (multi-firm Kriterium)		K2: 10 Jahre	pro Jahr bzw. 40-55%	Entwicklung
BRIDGE	Konsortien aus Unternehmen und Forschungsinstitution	abgeschlossene Einzelprojekte	0-3 Jahre	75% bei Projekten mit überwiegendem Grundlagenforschungsanteil 60% bei Projekten mit stärkerer Einbindung des Verwerterers Maßstab für Bemessung der Förderobergrenze ist jeweils das größte im Konsortium vertretene Unternehmen	Schließung der "Förderlücke" zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung
CD-Labors	Konsortien aus Unternehmen und Forschungsinstitution (v.a. bilaterale Zusammenarbeit)	abgeschlossene Labors, v.a. an Universitäten angesiedelt (keine eigene Rechtsperson)	7 Jahre	0,5 Mio. EUR pro Jahr 50% (bei KMU bis 70% in den ersten zwei Jahren)	Anwendungsnahe Grundlagenforschung + 30% "freie" Grundlagenforschung auf den Gebieten Naturwissenschaft, Technik und Ökonomie

## 6 Umsetzung und Laufzeit des Programms

### 6.1 Umsetzung des Programms

#### 6.1.1 Ausschreibungen

Das Programm RSA ist eine Förderungsaktion des BMWA. Mit der Abwicklung ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG betraut.

Die Umsetzung erfolgt in Ausschreibungen, die als Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden. Das Auswahlverfahren ist im Punkt 9 ausgeführt. Es ist vorgesehen, in Abstimmung mit der max. Laufzeit der geförderten Vorhaben beginnend im Jahr 2008 eine erste Ausschreibung, dann nach etwa 2,5 Jahren eine 2. Ausschreibung und dann ca. nach weiteren 3 Jahren eine 3. Ausschreibung durchzuführen. Damit können sich Träger bestehender Studios aus einer vorherigen Ausschreibung jeweils im 3. Jahr der Laufzeit des Studios an der nächsten Ausschreibung beteiligen.

#### 6.1.2 Begleitmaßnahmen

Im Zuge des Programmmanagements können folgende Begleitmaßnahmen umgesetzt werden:

- eine zentrale Koordinationsstelle mit den Aufgaben
  - koordinierende und unterstützende Tätigkeiten
  - gemeinsames Marketing und Außenauftritt, Veranstaltungen,
  - Unterstützung bei Akquisition, Wissenstransfer,..

Die FFG übernimmt, abgesehen von administrativen Tätigkeiten in Bezug auf die Programmabwicklung gem. Ausführungsvertrag, auch die allgemeine Bewerbung des Programms.

## 6.2 Laufzeit des Programms

Das Programmdokument gilt von 1.1. 2008 bis 31.12.2013 (Laufzeit des Programms). Im Jahr 2010 ist eine Zwischenevaluierung des Programms vorgesehen.

## 7 Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten

### 7.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

### 7.2 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des förderbaren Vorhabens.

Es sind die **Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung („FTE-Richtlinien“)**, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden.

Die maximale Förderung beträgt pro Studio und Jahr absolut max. 400.000,- EUR oder max. 70% der förderbaren Kosten.

Im dritten Jahr der Laufzeit wird die Förderung um 40% (im Vergleich zu den Förderungs Jahren 1 und 2) reduziert.

Die tatsächliche Höhe der Förderungsquote wird festgelegt unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- die Ausrichtung der F&E Aktivitäten im Labor (entsprechend der Definitionen in den FTE-Richtlinien in Punkt 2.3),
- Bei der Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sind die EU-rechtlichen Beihilferegeln nicht anzuwenden, wenn die gemäß Punkt 3.1.1. des EU-Gemeinschaftsrahmens festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.
- bei Zusammenarbeit mit Unternehmen die Intensität der Zusammenarbeit, die Unternehmensgröße bzw. die Frage, ob die Unternehmen Begünstigte der Förderung darstellen. In den Fällen, in denen bei Kooperationen von Forschungseinrichtungen mit Unternehmen den Unternehmen keine Beihilfe gewährt werden soll, sind die entsprechenden Nachweise gemäß EU-Gemeinschaftsrahmen Punkt 3.2. („mittelbare staatliche Beihilfen [...]“) zu erbringen.

Im Zuge der Förderungsvergabe wird separat geprüft, ob es sich um eine Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Abs. 1 EG Vertrag handelt oder nicht. Wirtschaftsaufträge sind nicht Teil der Förderung.

### 7.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind dem Vorhaben zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Förderbare Kosten sind also Kosten, die für die Durchführung des genehmigten Vorhabens nötig sind, sofern sie in ihrer Höhe angemessen sind.

Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und

Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).

Kosten für Umsatzsteuer sind förderbar, sofern diese Umsatzsteuer tatsächlich und endgültig von den FörderungsnehmerInnen zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht).

Folgende Kostenkategorien sind förderbar:

- a.) **Personalkosten:** Personalkosten der ForscherInnen / TechnikerInnen und sonstiger Personen, soweit diese mit dem Projekt beschäftigt sind (d.h. auch MitarbeiterInnen der Konsortialpartner; Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten).
- b.) Kosten für Instrumente und Ausrüstung (**Forschungsinvestitionen**), soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderbar.
- c.) Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (**Drittleistungen**), hierunter fallen zB Forschungsleistungen von Universitäten, Kompetenz-Zentren oder anderen Forschungspartnern; auch von Unternehmen die nicht Konsortialpartner sind. Der Gesamtanteil an Subaufträgen darf nicht größer als 10 % des Forschungsvolumens sein.
- d.) Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen (**Overhead**): Als Overhead-Kosten können bis zu 20% Aufschlag auf die Personalkosten zu den förderbaren Kosten als Pauschale gerechnet werden. Overhead umfasst Kosten wie zB Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung Sekretariatsdienstleistungen zB für administrative Betreuung u.ä., die sich aus den Aktivitäten des geförderten Projekts ergeben. Höhere Overhead-Kosten als dieser 20%ige Aufschlag können nicht als Pauschale gefördert werden, sondern sind zur Gänze detailliert einzeln nachzuweisen.
- e.) sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen (**sonstige Sachkosten**)

## 7.4 Nicht förderbare Kosten

- bauliche Investitionen sowie Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen,
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind,
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

### 7.4.1 Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.



## 8 Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

### 8.1 Förderbare Vorhaben

Die förderbaren Vorhaben dienen dazu, **bestehendes grundlagennahes Wissen** soweit **anwendungsorientiert weiterzuentwickeln** (gezielte "Veredelung" von Grundlagenwissen), dass es in weiterer Folge **für die Wirtschaft verwendbar** ist. Ergebnis der förderbaren Vorhaben sind daher Erkenntnisse (Prototypen und Demonstrationsprojekte), auf Basis derer Unternehmen als Auftraggeber für F&E Aufträge akquiriert werden können.

Die **Vorgangsweise** in den förderbaren Vorhaben ist so konzipiert, dass der Zeitraum „**von der Idee zum Markt**“ möglichst kurz gehalten werden kann (Entwicklung des Prototypen). Mögliche Methoden dafür sind der Ansatz des rapid prototyping und des modularen interaktiven reframing o.ä.

Das Programm ist **thematisch fokussiert auf IKT**, es können aber auch Förderungen für Studios anderer Technologiefelder vergeben werden. Es sollen Themen aufgegriffen werden, die dem Prinzip, schnell von der Idee zum Markt zu kommen, gerecht werden können. Die Qualität der Forschung kann den Bogen von der Grundlagenforschung über die industrielle Forschung bis hin zur experimentellen Entwicklung spannen.

Das gewählte Themenfeld muss von Relevanz für die österreichische Wirtschaft sein und auf **breiter Basis Anwendung finden können**. Die Forschungsintensität und -kapazität der jeweiligen Unternehmen, die in weiterer Folge Adressaten der ausgebauten Kompetenz sind, sind nicht ausreichend, um das Risiko und den Aufwand dieser „Brücke“ der Anwendungsforschung zum Teil übernehmen zu können.

Die Ergebnisse aus den geförderten Vorhaben stellen die Basis dar für eine breite Verwendung für F&E Aufträge aus der Wirtschaft. Diese F&E Aufträge aus der Wirtschaft sind somit eine Folge der geförderten Vorhaben, sie werden zusätzlich zu den geförderten Aktivitäten durchgeführt und sind NICHT Gegenstand der Förderung. Diese Folgeprojekte führen zu Prozess- und/oder Produktinnovationen in den auftraggebenden Unternehmen.

Die Relevanz der Förderung ist in einer Zwischenevaluierung im 2. Jahr der Laufzeit eines Studios anhand von Folgeprojekten nachzuweisen. Es müssen bei diesem Evaluierungsschritt Folgeprojekte aus der Wirtschaft im Ausmaß von mind. 20% der förderbaren Kosten des geförderten Vorhabens nachgewiesen werden. Eine geringere Summe von Folgeprojekten führt zu einer Reduktion der Förderung für die verbleibende Laufzeit. Diese Folgeprojekte sind nicht Teil des geförderten Vorhabens sondern zusätzlich dazu, sie müssen inhaltlich eindeutig auf das geförderte Vorhaben zurückzuführen sein und ambitioniert im Sinne der Innovationstätigkeit der Unternehmen sein.

#### 8.1.1 Laufzeit der Labors

Die maximale Laufzeit der Labors beträgt 3 Jahre, wobei die Förderung für das 3. Jahr reduziert ist (siehe Kapitel 7.2).

### 8.2 AntragstellerInnen / FörderungsnehmerInnen

AntragstellerInnen und FörderungsnehmerInnen in RSA:

- außeruniversitäre und kooperative Forschungseinrichtungen
- Fachhochschulen und deren Transferstellen

- Universitäten
- Ggf auch Research Studios als (ausgegründete) eigenständige juristische Person.

Bei RSA Labors, bei denen ein Konsortium gebildet wird, ist eine/r der KonsortialpartnerInnen als projektverantwortliche/r FörderungswerberIn gegenüber der/m FörderungsgeberIn namhaft zu machen. Dieser muss seinen Sitz in Österreich haben.

## **9 Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte**

An dieser Stelle werden die Kriteriensätze definiert, anhand derer die eingereichten Ansuchen beurteilt werden. Die vier Kriteriensätze werden in Sub-Kriterien gegliedert. Diese können je Ausschreibung in den jeweiligen Leitfäden weiter konkretisiert werden. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass diese Kriterien je nach Schwerpunkt der Ausschreibung unterschiedliches Gewicht haben werden.

Die Evaluierung der Ansuchen erfolgt auf Basis folgender Kriteriensätze:

### **9.1 Qualität der F&E im Studio**

- Technisch-wissenschaftliche Qualität (Innovationsgehalt, Neuigkeitsgehalt der Forschung, Vergleich zum State of the Art); Komplexität, klare Definition der Ziele und angemessene Methodik
- Qualität der Planung (klare Ziele, Arbeitsplan, Integration von Projektbeteiligten hinsichtlich Kompetenzen und Kapazitäten, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung; Kosteneffizienz)

### **9.2 Relevanz des Studios für die spezifischen Programmziele**

- Anwendungsbezug, absehbare Umsetzbarkeit auf breiter Basis (Größe und Struktur des Marktes, der adressiert wird)
- Volkswirtschaftliche Relevanz des gewählten Themas für Österreich
- Realistische Umsetzbarkeit innerhalb der Labor-Laufzeit; Wahl der Methoden zur Verkürzung der Zeit von der Idee zum Markt
- Umsetzung des mithilfe der Förderung aufgebauten Wissens in Auftragsprojekten für die Wirtschaft (Zeitpunkt, Umsatz, Anspruch)
- zu gering vorhandene Möglichkeiten der mit dem Forschungsthema adressierten Märkte, selbst zum Aufbau der anwendungsbezogenen Kompetenz beizutragen (zB mangelnde F&E Kompetenz und- kapazität der Unternehmen)
- Einbettung in die Entwicklungsstrategie der Trägerorganisation – nachhaltige Verankerung und Wirkung

### **9.3 Eignung Förderungswerber / Projektbeteiligte**

- Fachliche Kompetenzen der Förderungswerber / Partner; Machbarkeit des Projekts mit den vorgesehenen Kompetenzen / Partnern (ggf Einbeziehung geeigneter und notwendiger Partner im geeigneten Ausmaß)
- Managementfähigkeit und –kapazitäten (Expertise des Labormanagements für das konkrete beantragte Labor, im Sinne der Eignung für die Machbarkeit)

- Die Ausfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein.

## 9.4 Ökonomisches Potential und Verwertung

- Relevanz und Nachhaltigkeit der Entwicklungen, Marktpotenzial; Zielmärkte, Verwertungsstrategien
- Konkreter Nutzen in der Anwendung für die Wirtschaft (praktischer Nutzen, breite Einsatzmöglichkeiten), Verwertungsmöglichkeiten, Demonstrationscharakter

## 10 Verfahren

### 10.1 Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Förderungswerber bei der Förderungseinrichtung ein Förderungsansuchen einreichen. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben der Förderungseinrichtung zu erstellen.

### 10.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Ansuchen für die Gewährung der Förderung erfolgt im Wettbewerb mit den anderen jeweils eingereichten Ansuchen.

Der Begutachtungsprozess besteht aus 3 Schritten: Eligibility Check, fachliche Begutachtung und Jurybegutachtung.

- **Eligibility Check / Formalprüfung**  
Die **Formalvoraussetzungen** werden für jedes Förderungsansuchen durch die FFG intern geprüft. Die Liste dieser Formalvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Ansuchen teilnahmeberechtigt ist, wird für die Förderungswerber durch die FFG im Leitfaden publiziert.
- **Fachliche Begutachtung**  
Jedes Ansuchen wird einer **internen fachlichen Begutachtung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht** durch die FFG unterzogen. Zusätzlich ist eine Kombination mit **externer Begutachtung (Peer Review)** vorgesehen (unter Beachtung des internationalen Stands der Forschung und unter Berücksichtigung der Praxis- und Anwendungsrelevanz). Dabei werden die Ansuchen durch (internationale) FachexpertInnen begutachtet, die das Ansuchen aus fachlicher Sicht beurteilen.
- **Jurysitzung**  
Das Ergebnis der internen und teilweise externen Begutachtung wird der Jury als ergänzende Information zusätzlich zum Förderungsansuchen übermittelt. Die ExpertInnen der Jury decken die besonderen Aspekte des Programms ab. Sie bewerten die Ansuchen hinsichtlich ihrer Qualität mit Unterstützung der fachlichen Begutachtung anhand der Kriterien für die Auswahl der Projekte (siehe Punkt 9).

Die **Jury** wird als **Bewertungsgremium** durch den/die BundesministerIn für Wirtschaft und Arbeit bestellt. Die Jury besteht in der Regel aus 5 Personen, bei ihrer Besetzung wird - neben der Unabhängigkeit - darauf geachtet, dass alle Aspekte und Zielsetzungen des Programms bzw. der jeweiligen Ausschreibung entsprechend berücksichtigt sind. Folgende Kompetenzen werden in der Jury vertreten sein: Kenntnis der Anforderungen anwendungsbezogener Forschung, Kenntnis der österreichischen Forschungslandschaft, Marktentwicklung und des Unternehmenssektors im jeweiligen Themenbereich. Bei der Zusammensetzung der Jury wird auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung inklusive allfälliger Auflagen und Bedingungen an den/die zuständigen BundesministerInnen abzugeben.

### **10.3 Entscheidung und Gewährung der Förderung**

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der zuständigen BundesministerIn und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungsnehmerIn von der FFG schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

### **10.4 Förderungsvertrag**

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die FFG dem/r FörderungswerberIn ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der/die FörderungswerberIn das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Bis zum Abschluss des jeweiligen Vertrages besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung seitens des/der Förderungswerbers/in.

Die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU (FEI-Gemeinschaftsrahmen sowie VO gemäß Anhang II der FTE-RL) ergeben, sind anzuwenden.

## **11 Evaluierungskonzept**

Es werden hier Zweck, Ziele, Verfahren, und Termine und Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele definiert und geeignete Indikatoren festgelegt.

Dabei wird Bezug genommen auf zwei Ebenen:

- Projektebene,
- Programmebene.

Abschließend wird der Konnex zwischen Projekt- und Programmebene anhand von Indikatoren, die programmspezifisch den Beitrag der geförderten Projekte zur Erreichung der Programmziele darstellen, hergestellt.

### **11.1 Evaluierung des Programms**

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Die Evaluierungen erfolgen durch externe ExpertInnen.

Eine Programmevaluierung, die auch eine Wirkungsevaluierung umfasst und darüber hinaus die Positionierung des Programms in der österreichischen Förderungslandschaft unter dem Aspekt der Optimierung des Förderungsportfolios thematisiert, ist im Jahr 2010 vorgesehen.

Die Beauftragung der Evaluierungen sowie die Formulierung der Terms of Reference erfolgt durch die zuständigen Bundesministerien.

## 11.2 Evaluierung der geförderten Projekte

Hier ist im Überblick das Evaluierungssystem auf Ebene der geförderten Projekte dargestellt, die einzelnen Evaluierungsschritte werden im Folgenden kurz ausgeführt.

**Tabelle 1: Überblick über die Evaluierungen der geförderten Projekte**

	<b>Ex-ante Evaluierung</b>	<b>Monitoring und Controlling</b>	<b>Zwischenevaluierung</b>	<b>Projektabschluss</b>
<b>Zeitpunkt</b> („Wann wird evaluiert?“)	Vor Beginn	Während der Laufzeit der geförderten Labors	im 2. Jahr	Am Ende der Laufzeit des Labors
<b>Evaluierungsgegenstand</b> („Was wird evaluiert?“)	Ansuchen für die gesamte Laufzeit des Labors	Projektverlauf, Management, Zielerreichung, Stand Arbeitspakete, Planreue (inhaltlich und finanziell)	Projekt, Ziele, Folgeprojekte. Aufbau- und Managementarbeit ,Erfüllung Auf-lagen, Ergebnisse, weitere Planung für die restliche Laufzeit (inhaltlich und finanziell)	Zielerreichung, Aufbau- und Managementarbeit ,Erfüllung Auf-lagen, Projektergebnisse - Folgeprojekte (inhaltlich und finanziell)
Durchführende/r („Wer evaluiert?“ „Wer bewertet?“)	eligibility check und wirtschaftliche Prüfung durch FFG, fachliche Bewertung durch FFG und ggf externe Experten. Gesamthafte Bewertung durch Jury	FFG	FFG, bei Bedarf externe ExpertInnen	FFG
<b>Konsequenz</b> („Welche Folgen hat die Evaluierung?“)	<b>Förderungsentscheidung</b> inkl. Empfehlungen und Auflagen	<b>Auszahlung</b> der Förderungs-raten, ggf Anpassung	<b>Entscheidung über Weiterführung oder Stop des Labors;</b> Auflagen und Empfehlungen, ggf. Kürzungen	<b>Auszahlung</b> Schlussrate bei pos. Evaluierung; Ggf. <b>Optimierungen</b> auf Programmebene

### 11.2.1 Ex ante Evaluierung

Die ex ante Evaluierung für die Auswahl der geförderten Projekte ist im Kapitel 10.2 dargestellt; die Kriterien für die Auswahl sind im Kapitel 9 aufgeführt.

### 11.2.2 Zwischenevaluierungen

im 2. Jahr ist eine Zwischenevaluierung vorgesehen. Diese Zwischenevaluierung hat weitreichende Auswirkungen hinsichtlich der Folgefinanzierung: Bei diesem Evaluierungsschritt ist über die Fortsetzung des geförderten Vorhabens und die Höhe der Förderung für die weitere Laufzeit zu entscheiden.

Dabei geht es um die Beurteilung der bisherigen Durchführung und Ergebnisse und die Erfüllung der Auflagen. Thema ist auch der bisherige Zielerreichungsgrad laut Planung und der Beitrag des Projekts zu den Programmzielen lt. Kriterien und Indikatoren. Ziel ist es, die bisherigen Erfahrungen zu reflektieren und für notwendige Adaptierungen für die weitere Laufzeit des Projekts zu lernen, d.h. es wird auch die detailliertere / adaptierte Planung für die restliche Laufzeit überprüft. Vor allem aber werden in der Zwischenevaluierung die geforderten Folgeprojekte in Höhe von mind. 20% der Gesamtkosten des geförderten Vorhabens überprüft.

Die Zwischenevaluierung werden durch die FFG, bei Bedarf unter Zuziehung externer ExpertInnen, vorgenommen.

Die Entscheidung über die Fortsetzung sowie die Höhe der Förderung trifft das BMWA.

### **11.2.3 Monitoring und Controlling**

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die FFG ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projektebene als auch auf Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung, das Management und der Beitrag zu den Programmzielen erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Partner erfasst.

Für geförderte Vorhaben mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten sind nach jedem Förderungsjahr durch die FörderungsnehmerInnen Jahresberichte zu legen, die die Basis für die Auszahlung der Förderung des Bundes darstellen. Zusätzlich werden halbjährlich kurze Statusberichte zur Einschätzung der Entwicklung der Projekte abgefragt. In den Jahresberichten / Mid term Berichten werden auch die Kosten und die Finanzierung dargestellt. Nach Ende der geförderten Projekte ist durch die FörderungsnehmerInnen ein Abschlussbericht zu legen.

Für die Zwischenevaluierung kann die FFG einen entsprechend den Anforderungen dieses Evaluierungsschritts definierten Zwischenbericht anfordern.

### **11.2.4 Projektabschluss**

Grundlage sind die jeweiligen Berichte und Dokumente aus dem begleitenden Monitoring und Controlling, die Ergebnisse der Zwischenevaluierung / des Besuchs der Förderungsstelle sowie der Abschlußbericht. Beim Projektabschluss werden durch die FFG (bei Bedarf unter Zuziehung externer ExpertInnen) die Erreichung der Projektziele, das Management, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.

## **11.3 Überprüfung des Beitrags der geförderten Projekte zur Erreichung der Programmziele**

Die Indikatoren für die verschiedenen Evaluierungsschritte auf Ebene der geförderten Projekte und auf Ebene des Programms werden aus den Programmzielen (siehe Kapitel 2) abgeleitet. Die hier aufgelisteten Indikatoren stellen in der Zusammenschau aus Projekt- und Programmebene die Möglichkeit dar, den Beitrag der einzelnen Vorhaben zur Erreichung der Programmziele abzuleiten.

**Tabelle 2: Indikatoren zu Überprüfung der Programmziele**

Indikatoren	Informationsgrundlage
Anzahl wissenschaftliche MitarbeiterInnen (VZÄ / Köpfe); neue MitarbeiterInnen gewonnen?	
Folgeprojekte für die Wirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl und Umsatz der Folge-Aufträge aus der Wirtschaft</li> <li>• Breite Umsetzung durch verschiedene Auftraggeber</li> <li>• Zeitpunkt des Starts der Auftragsforschungsprojekte</li> <li>• Zeitraum der Umsetzung „von der Idee zum Markt“</li> <li>• Input für weitere F&amp;E im Studio aus den Auftragsprojekten</li> <li>• Umsetzung von Innovationen in den auftraggebenden Unternehmen durch RSA Input</li> <li>• Interesse der Unternehmen an kooperativen F&amp;E Projekten mit dem Studio</li> </ul>	
Weitere forschungsgetriebene F&E Projekte des Studios, auch in Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen	
Anteil des geförderten Vorhabens an den gesamten F&E Aktivitäten des Studios	
Anzahl wissenschaftlicher Publikationen in referenzierten Fachjournalen	
Anzahl Präsentationen udg. auf wissenschaftlichen Fachkonferenzen	
Anzahl laufender und neuer Lizenzen, Patente Revenue-Sharing	